

An das
Bundesministerium für Gesundheit
z.Hd. Herrn Ralf Suhr
53107 Bonn
per EMail



Stellungnahmen zum Referentenentwurf der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV)

Sehr geehrte Frau Bäcker,
Sehr geehrter Herr Suhr,

vielen Dank für die Übersendung der NotSan-APrV und die Gelegenheit dazu eine Stellungnahme abzugeben.

Die in der NotSan-APrV gesteckten Rahmenbedingungen hält der Bundesverband der ÄRLD Deutschland e.V. (BV-ÄRLD) für geeignet, die Ausbildungsziele auch zu erreichen. Es wird jedoch davon abhängen, wie die Abfolge der Ausbildung und die Prüfungen konkret strukturiert und gestaltet werden. Der BV-ÄRLD ist dabei daran interessiert, dass diese Strukturierung möglichst so erfolgt, dass die Ausbildungsziele auch tatsächlich erreicht und nachgewiesen werden. Dazu gehört auch, dass für alle Prüfungen im ärztlichen Teil nur qualifizierte und erfahrene Notärztinnen und Notärzte als Prüfer/-innen eingesetzt werden.

Dazu vorab der Hinweis, dass bestimmte Maßnahmen nach unserer Einschätzung in den Rettungsdienstschulen nicht bis zur Beherrschung erworben werden können, sondern nur in klinischen Einrichtungen am Patienten. Der Anteil der klinischen Ausbildung ist gegenüber der Rettungsassistentenausbildung hierbei erfreulicherweise auf 720 h angestiegen.

Im praktischen Teil der Prüfung zum Notfallsanitäter / der Notfallsanitäterin wird in § 15 NotSan-APrV gefordert, dass die Maßnahmen nach § 4 NotSanG dort auch praktisch abgeprüft werden müssen. Insofern kann der während der Ausbildung erwerbbare Maßnahmenkatalog bis hin zur Fähigkeit der Beherrschung, die in der Prüfung nachgewiesen werden muss, aufgrund des begrenzten Zeitfensters im klinischen Ausbildungsabschnitt (siehe auch die Vorgaben in der Anlage 3 NotSan-APrV) nur sehr begrenzt sein. Erläuternd wird darauf hingewiesen, dass Ärztinnen und Ärzte konkrete invasive Maßnahmen auch nicht im Studium erlernen, sondern erst später während der klinischen Weiterbildung. Insofern muss dieser Maßnahmenkatalog erst noch mit den Schulen und klinischen Einrichtungen abgestimmt werden, was tatsächlich in diesem Zeitrahmen bis zur Beherrschung erworben werden kann.

Weitere Maßnahmen über diesen Katalog hinaus, müssen dann ggf. zu einem späteren Zeitpunkt erworben, bzw. bis zur Beherrschung vertieft werden. Dies muss dann im Zusammenspiel zwischen den klinischen Einrichtungen und den ÄLRD abgestimmt werden.

Schon jetzt erklären die Mitglieder des Bundesverbandes der ÄLRD e.V. nachdrücklich, dass sie an einer einheitlichen Umsetzung in Abstimmung mit allen Beteiligten interessiert sind und diesbezüglich schon jetzt das Gespräch suchen.

Aufgrund des Zusammenhangs zwischen den während der Ausbildung und in weiteren Ausbildungen und Vertiefungen erlernten, sowie in der Praxis zur Anwendung kommenden Kompetenzen und Fähigkeiten, hält der BV-ÄLRD es auch für richtig, den Bezug zu den „Vorgaben des ÄLRD bis zum Eintreffen des Notarztes“ in der NotSan-APrV (siehe hierzu § 13 Abs. 1 Nr. 2, § 16 Abs. 1 Nr. 3 der NotSan-APrV) beizubehalten. Gerade vor dem Hintergrund der Sorgen der ausbildenden Ärztinnen und Ärzte im Krankenhaus, für den Ausbildungserfolg der Notfallsanitäterinnen und –sanitäter auch haftungsrechtlich gerade stehen zu müssen (siehe Deutsches Ärzteblatt 25: S. 119 vom 21.6.2013), erscheint es notwendig, dass an allen Stellen der Bezug zum Ärztlichen Leiter Rettungsdienst als letztliche fachliche Aufsicht in der Praxis auch gewahrt bleibt.

Der BV-ÄLRD geht davon aus, dass mit Umsetzung des Notfallsanitätergesetzes und der NotSan-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung keine Lücken analog zum Rettungsassistentengesetz mehr enthalten sind, die es ermöglichen, dass berufliche Vorerfahrung vor Beginn der Ausbildung zum Notfallsanitäter auf die praktische Ausbildungszeit (4600 h) angerechnet werden können. Vielmehr müssen alle beruflichen Vorerfahrungen, die zur Zulassung zu einer Ergänzungsprüfung berechtigen, in den Bestimmungen des § 32 NotSanG, des § 3 Abs. 3, § 16 und § 17 der NotSan-APrV abschließend geregelt sein.

Die gemeinsame Nennung der staatlichen Prüfung und der staatlichen Ergänzungsprüfung im § 3 NotSan-APrVO versteht der Bundesverband der ÄLRD so, dass das Prüfungs niveau beider Prüfungen tatsächlich gleich ist, auch wenn in der Ergänzungsprüfung nur ein mündlicher und ein praktischer Teil vorgesehen sind.

Die Anlagen zur NotSan-APrV spannen einen vernünftigen Kompetenzrahmen, der zeitgemäß ist und den aktuellen Anforderungen entspricht.

Für Rückfragen und weitere Erörterungen steht der BV-ÄLRD gern jederzeit zur Verfügung.

Für den Bundesverband der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst e.V.
mit freundlichen Grüßen

Köln, den 11.07.2013

Prof. Dr.med. Dr.rer.nat. Alex Lechleuthner
- Vorsitzender -